

allgemeinen. Und zwar ist bei der Frage, ob der Nachteil auch ohne die Abtretung eingetreten wäre, davon auszugehen, daß das geplante Unternehmen auch das rationelle sei und die Anlage nicht ohne die Enteignung hätte rationell ausgeführt werden können; die Beweislast dafür, daß die Anlage ohne die Enteignung hätte ausgeführt werden können und der Nachteil also auch ohne die Enteignung, nur durch das Unternehmen, entstanden wäre, liegt somit dem Exproprianten (Unternehmer) ob. Es ist demgemäß im vorliegenden Falle anzunehmen, die Erweiterung der Straße sei ausschließlich zu dem Zweck der Anlage der Tramgeleise erfolgt, da eben in der konkreten Ausführung beides einen einheitlichen Akt darstellt. Die Erweiterung ihrerseits wurde nur durch die Abtretung ermöglicht; daß sie ohne die Abtretung möglich gewesen wäre, ist von der Expropriantin vor Schätzungs-kommission nicht behauptet worden; auch war die Straßenerweiterung nur auf Grund der bundesrätlich genehmigten Pläne möglich. Ferner handelt es sich um Nachteile aus der konkreten Anlage und nicht um solche aus der Unternehmung ohne Rücksicht auf die gewählte bestimmte Art der Ausführung. Ob dabei Nachteile in Frage kommen, die nur den Expropriaten als solchen treffen, oder auch dessen Nachbarn, die keine Rechte abzutreten haben und daher nicht entschädigungsberechtigt sind, ist gleichgültig. Die bessere Stellung des Expropriaten erklärt sich hinlänglich aus dem besondern Nexus, in dem er vermöge der Expropriation zum Exproprianten steht. (Vergl. u. a. US 29 II S. 223.) Der Hinweis darauf, daß der Expropriat keinen Anspruch darauf habe, daß die Straße nicht in einer ihn schädigenden Weise benützt werde, ist unbehelflich, da sich sein Anspruch nicht auf seine Qualität als Anstößer an die Straße, sondern auf die Stellung als Expropriat stützt. Ob sodann Nachteil bestehen und ob ihnen nicht überwiegende Vorteile gegenüberstehen, ist, wie der Urteilsantrag ausführt, Tatfrage, und zwar im wesentlichen von den Sachverständigen zu beantwortende Tatfrage. Unrichtig ist, daß die Experten die Berechnung der Vorteile mit den Nachteilen unterlassen hätten und so von einem unrichtigen rechtlichen Standpunkt ausgegangen seien. Das Gutachten läßt deutlich erkennen, daß sie das Vorhandensein von Vorteilen für den konkreten Fall

verneinen. Ihre Annahme kann auch nicht etwa als auf tatsächlichen Irrtum beruhend bezeichnet werden; —

erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission vom 15. März 1907 wird zum Urteil erhoben.

II. Zivilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

29. Urteil vom 23. Mai 1907

in Sachen J., Bekl. u. Ber.=Kl., gegen J., Kl. u. Ber.=Bekl.

Berufungsverfahren: Unstatthaftigkeit der Ersetzung des mündlichen Verfahrens durch das schriftliche. — Ehescheidungsbegehren des Ehemannes, gestützt auf die Behauptung, seine Ehefrau sei vor der Ehe von einem Dritten geschwängert worden. — Art. 47 ZEG. — Bedeutung der Eintragung des Kindes als eines ehelichen; Art. 11 ZEG; Verhältnis zu den kantonalen Prozessnormen. — Wirkung der Berichtigung des Zivilstandsregisters. — Verhältnis der Scheidungsklage zur Ehenichtigkeitsklage (Art. 26—28 ZEG).

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 12. März 1907 hat das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannt:

Die zwischen den Litiganten am 21. April 1906 abgeschlossene Ehe ist gemäß Art. 47 ZEG gänzlich geschieden.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Abänderungsantrage, es sei das Scheidungsbegehren des Klägers abzuweisen.

C. Mit nachträglicher Eingabe hat die Berufungsklägerin, unter Verzicht auf die mündliche Verhandlung, ihren Rechtsstandpunkt schriftlich begründet.

Der Berufungsbeklagte hat mit telegraphischer Erklärung ebenfalls auf den Vorstand vor Bundesgericht verzichtet und dabei gegen eine allfällige schriftliche Prozeßbegründung der Gegenpartei protestiert; —

in Erwägung:

1. In tatsächlicher Beziehung fällt in Betracht: Die Litiganten Josef Marie F., von Alpthal, geb. 1879, und Karolina Sch., von Groß, Einsiedeln, geb. 1882, verehelichten sich am 21. April 1906 vor Zivilstandsamt Alpthal. Nach vollzogener Ziviltrauung begaben sie sich zum kirchlichen „Brautunterricht“. Dabei machte der Pfarrer den Ehemann darauf aufmerksam, daß in Alpthal das Gerücht gehe, seine Frau sei schwanger. Die Frau stellte diesen Zustand in Abrede und ließ sich, auf Wunsch des Mannes, am folgenden Tage, 22. April, durch Bezirksarzt Dr. L. in Einsiedeln untersuchen. Dieser konstatierte eine zirka dreimonatliche Schwangerschaft. Hierauf trennte sich F. sofort von seiner Frau und war nicht mehr zur Wiedervereinigung zu bewegen, trotzdem ihm die Frau zwei Tage später, am 24. April 1906, schrieb, daß „nichts an der Sache“ sein könne, indem ihr das Blut wieder gelaufen sei. Am 26. August 1906 gebar Frau F. einen Knaben, dessen Zeugung vom Arzte auf Mitte November oder Anfangs Dezember 1905 datiert wurde. Der Neugeborene wurde vom Zivilstandsamt Alpthal als ehelicher Sohn der Litiganten in das Zivilstandsregister eingetragen. Am 31. Oktober 1906 starb er. Inzwischen hatte F. gegen seine Frau vor Bezirksgericht Schwyz Klage auf Nichtigklärung eventuell Scheidung der Ehe nach Maßgabe der Art. 46 litt. b, eventuell 47 ZGG eingeleitet, ließ jedoch in der Folge das Nichtigkeitsbegehren fallen. Die Scheidungsklage, auf deren Abweisung die Beklagte antrug, wurde von den beiden kantonalen Instanzen — vom Kantonsgericht durch das in Fakt. A oben erwähnte Urteil — in Anwendung des Art. 47 ZGG gutgeheißen.

2. Die von der Beklagten eingereichte schriftliche Berufungsbegründung kann in dem für die Ehescheidungsstreitfachen maßgebenden mündlichen Berufungsverfahren nach feststehender Praxis nicht berücksichtigt werden; dagegen hat immerhin der Verzicht auf die mündliche Verhandlung auch für die Berufungsklägerin, gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 74 Abs. 3 OG, keinen Rechtsnachteil zur Folge.

3. Die vorliegende Scheidungsklage stützt sich auf die Behauptung, der Kläger habe die Ehe mit der Beklagten im

Glauben abgeschlossen, eine unberührte bezw. nicht schwangere Jungfrau zu heiraten; erst nach dem Eheabschluß habe er von der bereits durch einen Dritten verursachten Schwängerung jener erfahren, es könne ihm deshalb die Aufrechterhaltung der Ehe nach Maßgabe des Art. 47 ZGG — welcher heute, zufolge Nichtanfechtung des kantonalen Scheidungsdispositivs seitens des Klägers allein noch in Frage kommt — nicht zugemutet werden, und zwar falle diese sofortige tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses der Beklagten zur Last, da diese dem Kläger ihren schwangeren Zustand vor erfolgtem Eheabschlusse verheimlicht habe. Demgegenüber bestreitet die Beklagte, daß ihre Schwängerung von einem Dritten verursacht und dem Kläger zur Zeit des Eheabschlusses nicht bekannt gewesen sei. Dabei beruft sie sich auf einen vom Kläger beigebrachten Auszug aus dem Zivilstandsregister über die Eintragung des von ihr geborenen Kindes als öffentliche Urkunde, deren Bescheinigung der ehelichen Geburt des Kindes durch den vom Kläger hiegegen versuchten Zeugenbeweis gemäß § 129 schwyz. ZPD überhaupt nicht entkräftet werden könne. Nun geht allerdings die erwähnte kantonale Prozeßvorschrift dahin, daß öffentliche Urkunden, deren Echtheit nicht bestritten ist, vollen Beweis schaffen, und daß bezüglich der Wichtigkeit ihres Inhalts der im allgemeinen gestattete Gegenbeweis speziell durch Zeugen grundsätzlich — hier nicht in Betracht fallende Ausnahmen vorbehalten — nicht zulässig sei. Und das Kantonsgericht hat in der Tat auf Grund dieser Bestimmung den fraglichen, von der ersten Instanz abgenommenen Zeugenbeweis als unstatthaft erklärt, ist jedoch zur Gutheißung der Scheidungsklage gelangt, von der Erwägung ausgehend, daß der Kläger nur den Nachweis für das Bestehen der von der Beklagten damals geleugneten Schwangerschaft im Zeitpunkt des Eheabschlusses zu erbringen und tatsächlich erbracht habe. Allein dieser Argumentation kann nicht beigeppflichtet werden. Zur Klagebegründung ist nach der vorstehend wiedergegebenen Stellungnahme der Parteien selbstverständlich der Nachweis erforderlich, daß die Beklagte vor dem Eheabschlusse von einem Dritten geschwängert worden sei und ihre Schwangerschaft dem Kläger verheimlicht habe. Für diesen Nachweis aber ist die allgemeine Norm des

§ 129 der schwyz. ZPD nicht maßgebend. Denn die prozessrechtliche Bedeutung der in Frage stehenden Zivilstands-surkunde bestimmt sich speziell nach Art. 11 ZGB, welcher lautet: „Die Zivilstandsregister und die vom Zivilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.“ Da nun hier der Nachweis inhaltlicher Unrichtigkeit der Zivilstands-surkunden vorbehaltenlos zugelassen wird, so kann zufolge der derogatorischen Kraft des eidgenössischen gegenüber dem kantonalen Recht (Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur VB) eine im kantonalen Prozessrecht aufgestellte Beschränkung der Beweismittel gegenüber Urkunden, wie § 129 der schwyz. ZPD eine solche enthält, mit Bezug auf jene bundesrechtlichen Urkunden keine Geltung haben. Es dürfen daher gegebenenfalls zur Widerlegung der durch den streitigen Geburtschein geschaffenen Rechtsvermutung, daß das von der Beklagten geborene Kind ehelichen Standes sei, also den Kläger zum Vater habe, auch die in den Akten verurkundeten Zeugenaussagen in Betracht gezogen werden. Danach aber ist der dem Kläger obliegende Beweis ohne weiteres als geleistet zu erachten. (Wird des nähern auf Grund der Zeugenaussagen ausgeführt.) Durch diese Zeugenaussagen, deren Glaubwürdigkeit zu bemängeln nach den Akten kein Grund vorliegt, wird ein zweifellos ernsthaftes außergerichtliches Geständnis der Beklagten, des Inhalts, daß der Kläger nicht der Vater ihres Kindes sei,argetan. Daß die Beklagte ihre Schwangerschaft ernstlich nicht auf den Kläger zurückführte, ergibt sich zudem auch aus ihrem sonstigen unbestrittenen Verhalten: sie machte, soviel die Akten erkennen lassen, vor dem Prozessbeginn dem Kläger gegenüber niemals geltend, daß er zur Trennung von ihr nicht berechtigt sei, weil er selbst sie geschwängert habe, sondern beschränkte sich, wie namentlich ihr Schreiben vom 24. April 1906 zeigt, darauf, die Tatsache ihrer Schwangerschaft in Abrede zu stellen. Der weitere Tatumstand der faktischen Unkenntnis des Klägers von dieser Schwangerschaft zur Zeit des Eheabschlusses aber erhellt überzeugend aus der Deposition des

Pfarrers v. E., laut welcher der Kläger das ihm bei seinem Erscheinen zum Brautunterricht vom Zeugen mitgeteilte Gerücht von der Schwangerschaft seiner Frau zuerst nicht glauben wollte, indem er auf deren gegenteilige Versicherungen verwies. Übrigens kann die Beklagte den Einwand, daß der Kläger damals um ihre Schwangerschaft gewußt habe, gewiß in guten Treuen überhaupt nicht vorbringen, nachdem sie selbst diese Schwangerschaft ihm gegenüber bis nach dem Eheabschlusse stets geleugnet und diesen Standpunkt, gemäß dem erwähnten Briefe vom 24. April 1906, sogar noch angesichts der gegenteiligen ärztlichen Feststellung aufrecht zu erhalten versucht hat.

4. Erscheint nach dem gefagten der Beweis tatsächlich unrichtiger Eintragung des Zivilstandes des von der Beklagten geborenen Kindes als erbracht, so hat dieses Beweisergebnis immerhin naturgemäß direkt nur Bedeutung für das vorliegende Prozessverfahren, d. h. die fragliche Tatsache kann als festgestellt nur gelten für das Verhältnis der Litiganten als Parteien des Scheidungsprozesses unter sich, nicht aber absolut, mit allgemeiner Wirksamkeit, derart, daß der Kläger gestützt hierauf unmittelbar die Berichtigung des Zivilstandsregisters verlangen könnte. Dies wäre vielmehr, wie die Vorinstanz zutreffend annimmt, gemäß Art. 9 ZGB nur möglich nach Durchführung eines weiteren, speziell hierauf gerichteten Verfahrens, auf Grund eines besonderen, die Berichtigung anordnenden Urteilsdispositivs.

5. Fragt es sich nun weiter, ob der vorstehend festgestellte Tatbestand die streitige Scheidung der Ehe der Litiganten nach Maßgabe des Art. 47 ZGB zu rechtfertigen vermöge, so fällt in Betracht: Der Natur der Sache nach müssen allerdings die eine Ehescheidung zu begründenden geeigneten Tatumstände der Zeit nach erfolgtem Eheabschlusse angehören, da die rechtliche Pflicht der Ehegatten zu der dem ehelichen Verhältnis entsprechenden Lebensführung ja erst durch den Rechtsakt der Eheschließung begründet wird. Hierin unterscheiden sich die Ehescheidungsgründe prinzipiell von den Ehenichtigkeitsgründen (Art. 50 ZGB), welche begrifflich notwendig einen im Zeitpunkte des Eheabschlusses bereits vorhandenen Tatbestand voraussetzen. Allein jenes Begriffsmerkmal der Ehescheidungsgründe schließt mit Bezug auf den generellen

Scheidungsgrund des Art. 47 ZGG (tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses) die Berücksichtigung von Tatsachen, deren Eintritt schon vor dem Eheabschluß erfolgt ist, nicht schlechterdings aus. Solche Tatsachen sind vielmehr richtigerweise zu berücksichtigen, sofern ihre Wirkung, auf welche es beim fraglichen Scheidungsgrunde wesentlich ankommt, erst in die Zeit nach Eingehung der Ehe fällt, während zugleich die Tatsachen selbst ein Erfordernis der Ehenichtigkeit nicht erfüllen. Diese Voraussetzungen aber treffen hier zu. Die in Frage stehende Tatsache der vorehelichen Schwängerung der Beklagten seitens eines Dritten konnte ihre Wirkung auf das Verhältnis der Litiganten zu einander erst von dem Momente an ausüben, da sie zur Kenntnis des Klägers gelangte, somit, wie festgestellt, erst nach erfolgtem Eheabschlusse. Und der danach im Zeitpunkte der Eheschließung bestehende Irrtum des Klägers über den körperlichen Zustand der Beklagten kann kaum unter einen der gesetzlichen Ehenichtigkeitsstatbestände (Art. 26—28 ZGG) subsumiert werden. Denn der hierfür allein in Betracht fallende Irrtum „in der Person“ des andern Ehegatten, welcher die freie Einwilligung zur Ehe ausschließt (Art. 26), umfaßt, nach der herrschenden Auslegung des für diese Bestimmung des schweizerischen Gesetzes vorbildlichen Art. 180 des Code Napoléon, außer dem Irrtum über die physische Person höchstens noch denjenigen über den Zivilstand, nicht aber über anderweitige, ihr selbst inhärente Eigenschaften der Person des andern Teils (vgl. Barazetti: Das Eherecht nach dem Code Napoléon und dem Badischen Landrecht, S. 149 ff., und die dort in den Anmerkungen 9 und 10 auf S. 151 ff. zitierte Rechtsprechung und Literatur). Materiell aber erscheint der Umstand, daß ein Ehemann Kenntnis erhält von einer vorehelichen, ihm beim Eheabschluß verheimlichten Schwängerung seiner Frau durch einen Dritten, als an sich sehr wohl geeignet, eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeizuführen. Denn das dadurch enthüllte Verhalten der Ehefrau kann von ihm gewiß als schwere Enttäuschung über ihr persönliches Wesen oder als Mißachtung seiner eigenen Persönlichkeit empfunden werden, welche seine bisherige eheliche Zuneigung in erheblichem Maße beeinträchtigt, wenn nicht völlig zerstört (vgl. über die französische Praxis, die in solchem

Verhalten teilweise sogar den speziellen Scheidungsgrund der schweren Ehrenkränkung — injure grave — erblickt: *Répertoire général alphabétique du droit français*, von Fuzier-Hermann, Stichwort Divorce et Séparation de corps, Nr. 119 ff.). Und daß das fragliche Verhalten der Ehefrau speziell im vorliegenden Falle tatsächlich in diesem Sinne gewirkt hat, ergibt sich überzeugend aus den Akten, indem der Kläger von der Beklagten unbestrittenermaßen sofort nach erfolgter ärztlicher Feststellung ihrer Schwangerschaft nichts mehr wissen wollte und seither zum ehelichen Zusammenleben mit ihr nicht mehr zu bewegen war. Demnach ist die Ehe, in Bestätigung des Dispositivs des angefochtenen kantonalen Urteils, auf Grund des Art. 47 ZGG, und zwar wegen ausschließlichen Verschuldens der Beklagten, gänzlich zu scheiden; —

erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil des schwyzerischen Kantonsgerichts vom 12. März 1907 in allen Teilen bestätigt.

III. Haftpflicht für den

Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

30. Urteil vom 20. Juni 1907 in Sachen
Storz, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Maag & Cie., Bekl. u. Ber.-Bekl.
Verjährung des Haftpflichtanspruchs, Art. 12 FHG. Unterbrechung.
Massgebend sind die Bestimmungen des OR, speziell Art. 154.
Art. 154 Ziff. 1: Anerkennung.

A. Durch Urteil vom 15. März 1907 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Beklagten seien für ein und allemal von der Einlassung auf die Klage entbunden und es sei diese abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung ans